

Unfall des Lehrlings bei der Gesellenprüfung und in der Pflichtberufsschule

Ein in einem Betriebe beschäftigter Lehrling ist auch bei solchen Tätigkeiten reichsgesetzlich gegen Unfall versichert, die er ausführt, nicht um eine ihm etwa nach dem Lehrvertrag obliegende Verpflichtung zu erfüllen, sondern um sich selbst durch die Verrichtung der Arbeit zur einstigen Wahrnehmung oder Leitung ähnlicher Geschäfte zu befähigen. Es wird deshalb auch die Gesellenprüfung dem Betriebe zugerechnet, soweit sie sich als Betriebstätigkeit darstellt oder unter Inanspruchnahme der Betriebsmittel des Lehrherrn erfolgt. Ein Lehrling, der z. B. während der üblichen Betriebszeit an der Betriebsstätte oder unter Inanspruchnahme der Betriebsmittel ein Gesellenstück anfertigt, steht sonach unter Unfallversicherungsschutz.

Dagegen ist der Versicherungsschutz nicht gegeben bei der Ablegung einer theoretischen Gesellenprüfung, die außerhalb der Betriebsräume und ohne Inanspruchnahme der Materialien und Einrichtungen des Betriebes stattfindet; denn in diesem Falle besteht ein Zusammenhang mit dem Betriebe selbst dann nicht, wenn der Lehrherr im Lehrvertrage die Verpflichtung übernommen hatte, den Lehrling zur Ableistung der Gesellenprüfung anzuhalten.

Was hier von der Gesellenprüfung gesagt wurde, gilt entsprechend auch für die Facharbeiterprüfung.

Wenn ein Lehrling bei der theoretischen Ausbildung in der Pflichtberufsschule einen Unfall erleidet, so steht er nicht unter dem Schutz der reichsgesetzlichen Unfallversicherung; denn nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift unterliegt nur der fachliche, technische, d. h. der praktische Unterricht der Versicherung, nicht aber der theoretische. Der Anspruch auf Unfallentschädigung kann auch nicht etwa damit begründet werden, daß die vom Lehrling in der Berufsschule erworbenen Kenntnisse der Betriebstätigkeit zugute kommen. Dieser Umstand macht den Besuch der Berufsschule nicht zu einer versicherten Betriebstätigkeit, zumal da es sich bei der Pflichtberufsschule nicht um die Teilnahme an einer theoretischen Ausbildungseinrichtung des Betriebes selbst, sondern um die Erfüllung einer allgemeinen Pflicht zum Besuch der Berufsschule handelt. Selbst wenn der Lehrling einer ausdrücklichen Weisung seines Lehrherrn zum pünktlichen Besuch der Berufsschule nachgekommen war, besteht keine den Versicherungsschutz begründende Beziehung zum Betriebe; denn er wurde damit nicht vom Lehrherrn zu einem versicherten Dienst herangezogen. Vielmehr hat ihn der Lehrherr nur zur Erfüllung einer gar nicht dem Lehrherrn gegenüber bestehenden, sondern ausschließlich im öffentlichen Schulwesen wurzelnden Verpflichtung angehalten.

Künftig kein Annahmewang für Steuergutscheine

Durch die Vierte Durchführungsverordnung zum Neuen Finanzplan vom 20. März 1940 ist angeordnet worden, daß ab 1. April 1940 Zahlungen nicht mehr in Steuergutscheinen zu leisten sind. Das Recht der gewerblichen Unternehmer, Lieferungen oder sonstige Leistungen untereinander bis zu 40% des Rechnungsbetrages in Steuergutscheinen zu bezahlen, fällt von diesem Zeitpunkt an fort. Die Steuergutscheine haben damit ihre Funktion als Zahlungsmittel endgültig verloren. Sie sind vom 1. April 1940 an nur noch Wertpapiere.

Verpflichtung zur Führung des Trödelbuches

Der Reichswirtschaftsminister hat bereits gegen Ende des vorigen Jahres den Standpunkt eingenommen, daß jede gewerbsmäßige Tätigkeit im Handel mit gebrauchten Waren unter die entsprechenden Vorschriften der Reichsgewerbeordnung fällt. Diesen Standpunkt hat er neuerdings in einem Schreiben an den Reichsstand des Deutschen Handwerks erhärtet. In diesem Schreiben wird zum Ausdruck gebracht, daß es nicht weiter vertretbar sei, nur solche Betriebe zur Führung des Geschäftsbuches für Gebrauchtwarenhändler anzuhalten, bei denen der Umsatz gebrauchter Waren die Grundlage des Geschäfts bildet und seinen Charakter bestimmt. Der Anteil des Handels mit gebrauchten Waren an dem übrigen Umsatz des Geschäfts ist vielmehr ohne Belang. Daher muß auch in den Fällen das Geschäftsbuch für Gebrauchtwarenhändler geführt werden, in denen nur kleine Gebrauchtwarenumsätze erzielt werden. Allerdings setzt der Begriff des Gebrauchtwarenhandels eine gewisse Regelmäßigkeit des Handels mit gebrauchten Waren voraus. Ein nur gelegentlicher An- oder Verkauf gebrauchter Sachen ist kein Gebrauchtwarenhandel. Ist aber beim Gewerbetreibenden die Absicht festzustellen, derartige Geschäfte auch in Zukunft bei sich bietender Gelegenheit zu tätigen, so liegt Gebrauchtwarenhandel vor, und die einschlägigen Vorschriften sind deshalb anzuwenden.



Reichsinneungsverbands- Nachrichten

Verantwortlich:
Assessor Hans Natorp, Berlin W 8

Beitr.: Lehrgang zur Ausbildung von Regleuren

Das Institut für Uhrentechnik und Feinmechanik der Hansestadt Hamburg veranstaltet einen sechsmonatigen Lehrgang für hervorragend befähigte selbständige Uhrmacher und Uhrmachergehilfen, die den Wunsch und das ernste Bestreben haben, sich zu tüchtigen Regleuren ausbilden zu lassen. Bewerbungen für die Teilnahme an diesem Lehrgang sind sofort an den Reichsinneungsverband des Uhrmacherhandwerks, Berlin W 8, Markgrafenstraße 35, zu richten. Der Reichsinneungsverband des Uhrmacherhandwerks übermittelt den Bewerbern unverzüglich die entsprechenden Anmeldevordrucke.

Der Reichsinneungsverband des Uhrmacherhandwerks spricht die Erwartung aus, daß sich eine Reihe tüchtiger Uhrmacher für diesen Lehrgang interessieren wird.

Beitr.: Zwischenprüfung des Uhrmacherhandwerks 1939/40

Wir erinnern alle Prüfungsausschüsse daran, daß die noch nicht abgehaltenen theoretischen Prüfungen bis zum 20. April abgenommen werden müssen.

Die Prüfung der Arbeiten ist dann baldmöglichst vorzunehmen. Die Arbeiten, die mit 8 Punkten und mehr in der praktischen wie in der theoretischen Prüfung abgeschnitten haben, müssen bis zum 1. Mai 1940 an den Reichsinneungsverband für das Uhrmacherhandwerk eingesandt werden.

Beitr.: Reparaturen in Fabriken

Es wird darauf hingewiesen, daß die Fabriken keine Reparaturen an eingesandten Uhren mehr ausführen können. Die Uhrmacher werden gebeten, von der Zusendung solcher Uhren Abstand zu nehmen, da hierdurch beiderseits ein Zeitverlust entsteht.

Reichsinneungsverband des Uhrmacherhandwerks.

Flügel,
Reichsinneungsmeister.

Natorp,
Geschäftsführer.



Firmennachrichten

Biel (Kt. Bern). Fabrique d'horlogerie Welta S. A. in Biel. Oskar Haller ist aus der Verwaltung ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Neu wurden gewählt Hans Kummer-Güggi in Bettlach als Präsident und Eduard Gfeller in Bettlach als Sekretär. Beide führen Einzelunterschrift. Neue Adresse: Falkenstrasse 21.

Biel (Kt. Bern). René Kuffer, Fabrikation von Rädern und ähnlichen Stücken für die Uhrenindustrie. Geschäftslokal jetzt: Am Höhweg 80.

Biel (Kt. Bern). Der Inhaber der Einzelfirma G. Strauß, Zifferblattfabrikation in Biel, verzieht Geschäftsdomizil an der Spitalstraße 35.

Biel (Kt. Bern). Der Inhaber der Einzelfirma Sigmund Liebmann, Fabrikation der Liban-Uhren, in Biel, verzieht als Geschäftsdomizil an der Bahnhofstraße 3.

Lengnau bei Bern. Handelsgerichtliche Eintragung. (Neue AG.) Eloga AG., Fabrikation von Uhren und Handel mit solchen. Gesellschaftskapital: 50 000 Fr. Die Gesellschaft übernimmt von der früheren Einzelfirma „Fritz Spahr-Benoit Montre Eloga“ die Aktiven und die Passiven gemäß Bilanz vom 31. Dezember 1939.

Luzern. Handelsgerichtliche Eintragung. Frau H. Kreienbühl, Handel mit Edelmetallen, Kapellgasse 18.

Weggis (Kt. Luzern). Handelsgerichtliche Eintragung. Franz Lottenbach, Uhren, Optik, Bijouterie, Silberwaren.

Wien V./55. Handelsgerichtliche Eintragung. Josef Veith, Großhandel mit Uhren, Gold-, Silber- und Chinasilberwaren, unechtem Schmuck sowie deren Bestandteilen, Margaretenstr. 151. Inhaber: Josef Veith, Kaufmann in Wien. Einzelprokuristin: Hildegard Veith, Wien.